

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Überschwemmungsgebiet am Inninger Bach im Gebiet der Gemeinde Inning am Ammersee, von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,85 vom 07.04.2026
- ▼ Vollzug der Jagdgesetze; Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026
- ▼ Pauschale für den Sachaufwand nach Nr. 6.2 der Richtlinien des Landkreises Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem SGB VIII vom 16.12.2024
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ **Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Überschwemmungsgebiet am Inninger Bach im Gebiet der Gemeinde Inning am Ammersee, von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,85 vom 07.04.2026**

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) in Verbindung mit Art. 46 Absatz 3, Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl S. 667) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde Inning am Ammersee wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nach §§ 2 – 8 aufgeführten Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind den als Anlagen 1, 2 und 3 veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten vom 16.01.2023 (M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500) zu entnehmen. Diese sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Sie sind im Landratsamt Starnberg und im Rathaus der Gemeinde Inning a. Ammersee niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Starnberg. An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) Eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen zur Erteilung einer Anlagengenehmigung geprüft wurden.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt das Verbot des § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG. Auf die Ausnahmemöglichkeit nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG wird hingewiesen.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs.1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gilt § 50 AwSV. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 zur AwSV zu beachten.
Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 AwSV i.V.m. Anlage 6 zur AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.
Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach der AwSV.
Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für entsprechende Anlagen bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag für Einzelbauvorhaben nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 8

Ausnahmen von §§ 5 und 6

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 5 und 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den 07.04.2026
LANDRATSAMT STARNBERG

Stefan Frey, Landrat

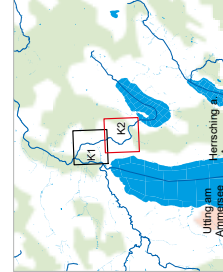
Anhang:
Übersichtskarte Ü1, M 1 : 25.000, vom 16.01.2023 (Anlage 1)
Detailkarte K1, M 1 : 2.500, vom 16.01.2023 (Anlage 2)
Detailkarte K2, M 1 : 2.500, vom 16.01.2023 (Anlage 3)

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

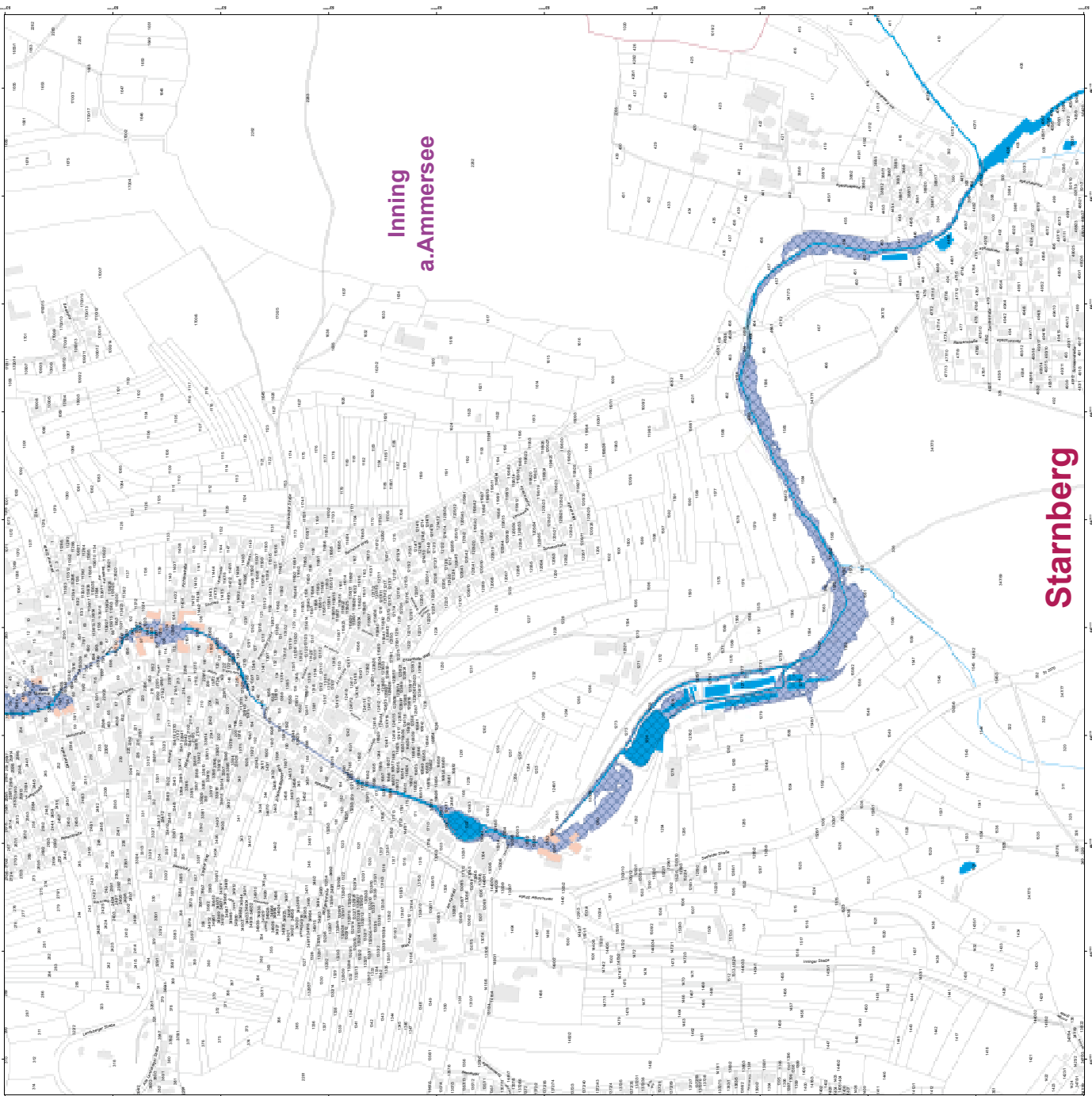
Anlage 3

Legende

-  Neu festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
-  Bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Ermittelttes Überschwemmungsgebiet
-  Flurstücksgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gebäude
-  Betroffenes Gebäude



Geokoordinaten	49°51'N 11°00'E 49°51'N 11°00'E 49°51'N 11°00'E		
Flächeneinheit	1:1000 1:1000 1:1000		
Vermessung	Gen. II. Landesmaßstab	Flächenmaßstab	1:1000
Überschwemmungsgebiet	Überschwemmungsgebiet		
Landkreis	Landkreis Starnberg		
Gemeinde	Inning Ammersee		
Nachricht	Datum: 15.04.2026		
Wasserwirtschaftsamt	Wasserwirtschaftsamt Starnberg		
Entwurf	1:1000		



Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Vollzug der Jagdgesetze; Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2025/2026 erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim ordnet das Landratsamt Starnberg die Durchführung der

öffentlichen Hegeschau am 16.05.2026, 14:00 Uhr auf Gut Rieden, 82319 Starnberg

an.

2. Die Durchführung dieser Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Starnberg im Landesjagdverband Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V.

Eine Besichtigung der Trophäen ist ab 13:00 Uhr und nach der Veranstaltung möglich.

3. Die Hegeschau dient der Kontrolle der Abschussplanerfüllung im Jagdjahr 2025/2026. Das Landratsamt Starnberg ordnet gem. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. § 16 Abs. 4 Satz 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) gegenüber den Revierinhabern an, im Rahmen dieser Hegeschau den Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2025/2026 innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen Hegegemeinschaften erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen.
4. Für die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 16.05.2026 außer Kraft.
6. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

I. Gründe:

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kreisgruppe Starnberg des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim erklärten sich damit einverstanden, dass eine gemeinsame Hegeschau für alle Hegegemeinschaften im Landkreis Starnberg angeordnet wird. Dem oben genannten Termin wurde zugestimmt.

II.

Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts ergibt Folgendes:

1. Das Landratsamt Starnberg als untere Jagdbehörde ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG sowie § 16 Abs. 4 Satz 4 AVBayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
2. Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 BayJG ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Abschussplanung sind der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u.a. durch öffentliche Hegeschauen. Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirkes im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiet- oder wildartenweise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 AVBayJG).

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2025/2026 im Landkreis Starnberg sowie die damit verbundene Pflicht zur Vorlage der Trophäen konnte daher in Abstimmung mit der Kreisgruppe Starnberg des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. entsprechend angeordnet werden. Die Verpflichtung zur Vorlage durch den Jagdausübungsberechtigten ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG). Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Starnberg des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V., die auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin, dass im Falle der Verhinderung des angesetzten Termins durch Einlegung von Rechtsmitteln entweder eine gemeinsame Hegeschau auf unbestimmte Zeit verschoben werden würde oder mehrere Hegeschauen durchgeführt werden müssten. Als Folge wäre eine rechtzeitige Überprüfung der Abschusspläne mit der Möglichkeit, Korrekturmaßnahmen durchführen zu können, nicht gewährleistet. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Hegeschau zu dem festgesetzten Zeitpunkt sowie der vollständigen Erfüllung der Abschusspläne gegenüber etwaigen Einzelinteressen von Revierinhabern, ihre Trophäen bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und somit nicht zum festgesetzten Zeitpunkt vorlegen zu müssen. Die Durchführung mehrerer öffentlicher Hegeschauen erscheint im Übrigen bereits aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zielführend.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 16.05.2026 außer Kraft.
5. Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen die Nummern 1 bis 3 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Starnberg, den 07.04.2026
Landratsamt Starnberg

Thallinger

◆ Pauschale für den Sachaufwand nach Nr. 6.2 der Richtlinien des Landkreises Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem SGB VIII vom 16.12.2024

Nach Nr. 6.2 der Richtlinien des Landkreises Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem SGB VIII vom 16.12.2024 erfolgt die Berechnung der Pauschale für den Sachaufwand unter Berücksichtigung

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

der örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Starnberg auf der Grundlage des Regelsatzes der Regelbetragsstufe 5 nach dem Bürgergeld-Gesetz und der angemessenen Unterkunftskosten im Landkreis Starnberg. Hierbei wird auf die bundesweiten Regelsätze in der jeweils gültigen Fassung der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung und die Regelungen zur Angemessenheit der Unterkunftskosten nach den *Richtlinien für den Fachbereich 22 und für das Jobcenter Landkreis Starnberg* in ihrer jeweils gültigen Fassung abgestellt. Die Pauschale für den Sachaufwand wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst und im Amtsblatt des Landkreises Starnberg veröffentlicht.

Die Pauschale für den Sachaufwand nach Nr. 6.2 der Richtlinien des Landkreises Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem SGB VIII vom 16.12.2024 beträgt **ab 01.01.2026** monatlich **392,00 Euro** pro Kind, bezogen auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 13.04.2026 einen Vorbescheid zur „Errichtung von drei Wohngebäuden sowie eines Gebäudes mit Schank- und Speisewirtschaft und einer Tiefgarage“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 29, Gemarkung und Stadt Starnberg (Josef-Jägerhuber-Straße 15) erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen und vorliegend zu prüfen waren, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die **Klage** müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.